

**SATZUNG**  
**ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES**  
**ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS**

Die Gemeinde Fridolfing erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

**Satzung**  
**zur Regelung von Fragen des**  
**örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

**§ 1**  
**Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2**  
**Ausschüsse**

- 1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Krankenhaus-, Finanz- und Planungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - b) den Energie-, Umwelt- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - c) den Familien- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
  - d) den Tourismus-, Gewerbe- und Gemeindemarketingausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
  - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
  
- 2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat zu bestimmendes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

- 3) Die Ausschüsse sind beschließend tätig, soweit der Gemeinderat nicht selbst zur Entscheidung zuständig ist oder in der Geschäftsordnung eine abweichende Regelung getroffen wurde.
- 4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- 1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- 2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats bzw. eines Ausschusses. Werden am selben Sitzungstag zwei Sitzungen des Gemeinderates bzw. eines Ausschusses hintereinander abgehalten, ermäßigt sich das Sitzungsgeld auf 28,00 € (entspricht 70%) pro Sitzung. Für interfraktionelle Besprechungen, Besichtigungsfahrten und Arbeitskreissitzungen erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder ebenfalls ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.
- 3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 40,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- 4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

### **§ 5**

#### **Weitere Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

## § 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 11. November 2016, bekanntgemacht im Amtsblatt (Südostbayerische Rundschau) Nr. 28/2016 vom 21. November 2016 außer Kraft.

Fridolfing, den 08. Mai 2020

**GEMEINDE FRIDOLFING**



Johann Schild, 1. Bürgermeister

